



Merkblatt zum Waisenversorgungsbezug

Stand 1. Jänner 2012

I. Zuständigkeit

Die BVA, Pensionsservice, ist im gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich Pensionsbehörde 1. Instanz für Empfänger von Waisenversorgungsbezügen. Der übertragene Wirkungsbereich umfasst auch deren Zahlung und Verrechnung. Pensionsbehörde 2. Instanz ist das Bundesministerium für Finanzen.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte:

1. in Rechtsfragen an das Referat ,
Telefon: 0504051 / DW
2. in Fragen der Zahlung an die Verrechnungsstelle,
Telefon: 0504051 / DW

II. Eingaben

Jede an die BVA, Pensionsservice, gerichtete Eingabe hat Ihren Namen, die Anschrift und den Ordnungsbegriff zu enthalten. Die den Eingaben anzuschließenden Nachweise und Urkunden sind stets im Original bzw. in gerichtlich oder notariell beglaubigten Ablichtungen (Abschriften) vorzulegen.

III. Gesetzlicher Vertreter

Ist die Waise nicht eigenberechtigt (minderjährig oder wurde für sie ein Sachverwalter bestellt), bedarf sie zu ihrem rechtlichen Handeln eines gesetzlichen Vertreters (überlebender Elternteil, Vormund, Sachverwalter). Dieser hat bei der BVA, Pensionsservice, in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Waise einzuschreiten, allfällige Anträge zu stellen und alle erforderlichen Meldungen zu erstatten. Im Falle einer Verletzung der Meldepflicht treffen die Folgen jedoch die Waise (ungeachtet der allfälligen Ersatzansprüche der Waise gegenüber dem gesetzlichen Vertreter).

IV. Meldepflicht

Die Empfänger von Waisenversorgungsbezügen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens und jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihrer Ansprüche oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der BVA, Pensionsservice, zu melden.

Insbesondere sind daher zu melden:

- a) **Für jede Waise** (ohne Rücksicht auf das Alter) :
- die Beendigung der Zugehörigkeit zum Haushalt des überlebenden Elternteiles (Wahl-, Stiefelternteiles),
 - die Verehelichung,
 - der Bezug von Einkünften jeder Art (z.B. auch Lehrlingsentschädigung) sowie jede Änderung derselben,
 - jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung,
 - das Ableben.

- b) Für eine Waise, die das **18. Lebensjahr** vollendet hat, **außerdem**:
- die Unterbrechung, Aufgabe oder Beendigung des Studiums (der Berufsausbildung),
 - der Antritt des Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes,
 - der Bezug von Einkünften durch den Ehegatten der Waise sowie jede Änderung dieser Einkünfte,
 - der Eintritt in ein Stift oder Kloster.
- c) Für eine erwerbsunfähige Waise überdies:
- die Erlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Antritt einer (auch nur probeweisen) Erwerbstätigkeit.

In jeder Meldung sind die für die meldepflichtige Tatsache bedeutsamen näheren Umstände bekannt zu geben (z.B. das maßgebliche Datum, Art und Höhe der Einkünfte, auszahlende Stelle, Geschäftszahl) und geeignete Nachweise anzuschließen.

V. Falsche Angaben und Verletzungen der Meldepflicht

Der Waisenversorgungsbezugsempfänger haftet für alle Schäden, die dem Bund durch wissentlich falsche Angaben bzw. durch Unterlassung der Meldung von Umständen entstehen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung zur Folge haben.

VI. Wohnsitz(Aufenthalts)änderungen

Jede Wohnsitzänderung ist der BVA, Pensionservice, sogleich bekannt zu geben. Außerdem ist das bisher zuständige Postamt um Nachsendung der noch dort einlangenden Bezüge zu ersuchen. Vorübergehende Aufenthaltsänderungen im Inland (Sommeraufenthalte, Kuraufenthalt usw.) sind nur dem Postamt anzuzeigen.

Sollte der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben werden, besteht in Österreich nur beschränkte Steuerpflicht. Dazu wird bemerkt, dass im wesentlichen bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Bruttobesteuerung der Einnahmen vorliegt und unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten berücksichtigt werden. Außerdem wird bei sonstigen Bezügen (z.B. Sonderzahlungsanteil) weder ein Freibetrag noch eine Freigrenze berücksichtigt.

VII. Auszahlung

a) Die Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Bevollmächtigten nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in Österreich, der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte muss über dieses Konto verfügungsberechtigt sein. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

Hat die Waise einen gesetzlichen Vertreter, ist sie dennoch selbst anspruchsberechtigt auf den Waisenversorgungsbezug. Daher muss das Konto, auf welches die Überweisung gewünscht wird, auf den Namen der Waise lauten. Der gesetzliche Vertreter ist aber über

dieses Konto Verfügungsberechtigt, weil dieses Recht Bestandteil seiner allgemeinen Vertretungsbefugnis ist.

b) Die für die Durchführung der Überweisung im Inland erforderliche Pensionskonto-Erklärung liegt (auch) bei den Kreditinstituten auf. Die Pensionskonto-Erklärung für die Durchführung der Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist bei der BVA, Pensionservice, erhältlich.

c) Die Kosten für Überweisungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

d) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der BVA, Pensionservice, binnen angemessener Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wird diese nicht rechtzeitig vorgelegt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

VIII. Waisen über 18 Jahre

Dem über 18 Jahre alten Kind eines verstorbenen Beamten gebührt **auf Antrag** auch dann ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul(Berufs)ausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Dem über 18 Jahre alten Kind eines verstorbenen Beamten gebührt **auf Antrag** auch dann ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ausscheiden aus der Schul(Berufs)ausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Der Antrag auf Weiterzahlung des Waisenversorgungsgenusses über das 18. Lebensjahr hinaus ist rechtzeitig bei der BVA, Pensionservice, einzubringen. Eine entsprechende Bestätigung der Ausbildungsstätte - bei Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Zeugnis - ist anzuschließen. Ferner ist eine Erklärung über die Einkünfte, bei verheirateten Waisen auch über die Einkünfte des Ehegatten, abzugeben. Den Antrag und die Erklärung unterfertigt bei noch minderjährigen Waisen der gesetzliche Vertreter.

Die Schul- oder Berufsausbildung ist jährlich bis längstens 31. Oktober – bei semesterweiser Ausbildung außerdem auch bis längstens 31. März - durch Vorlage entsprechender Bestätigungen unaufgefordert nachzuweisen.

IX. Ruhen, Erlöschen und Enden

Der Anspruch einer über 18 Jahre alten Waise auf Versorgungsgenuss **ruht**, wenn sie

- Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung ihres angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen, oder
- einem Stift oder Kloster angehört und dieses für ihren Lebensunterhalt aufkommt oder
- verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Der Anspruch einer Waise (ohne Rücksicht auf das Alter) auf Versorgungsgenuss **erlischt** durch

- Verzicht,
- Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsgenuss **endet**

- mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung vorliegen,
- bei einer älteren Waise, wenn sie die Schul(Berufs)ausbildung unterbricht (z.B. während der Zeit der Ableistung des Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes), aufgibt oder beendet,
- bei einer älteren Waise, wenn sie sich nicht mehr in einer Schul(Berufs)ausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft **überwiegend** beansprucht,
- durch Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei einer erwerbsunfähigen Waise durch Erlangung der Erwerbsfähigkeit,
- durch Tod

X. Todesfall

Der Tod eines Waisenversorgungsbezugsempfängers ist der BVA, Pensionservice, durch Vorlage einer Sterbeurkunde sofort zu melden.

XI. Ergänzungszulage

Empfänger von Waisenversorgungsbezügen, deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils festgesetzten Mindestsatzes nicht erreicht, erhalten **auf Antrag** eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz; eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Versorgungsbezuges erfüllt sind. **Beizubringen** ist, wenn außer dem Waisenversorgungsbezug keine Einkünfte bezogen werden, eine diesbezügliche Erklärung. Werden Einkünfte bezogen, so sind diese unter Beischluss entsprechender Nachweise (Steuerbescheid, Rentenbescheid, Zahlungsabschnitt, Bezugsbestätigung u.ä.) anzuführen. Empfänger von Ergänzungszulagen haben binnen einem Monat **jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden**.

Endet der Anspruch auf Ergänzungszulage, weil der Waisenversorgungsbezug (allen zusammen mit anderen Einkünften) die Höhe des Mindestsatzes erreicht, so lebt die Ergänzungszulage nicht von selbst wieder auf, wenn durch Verringerung oder Wegfall der anderweitigen Einkünfte oder durch Anhebung der Mindestsatzbeträge das Gesamteinkommen unter den Mindestsatz sinkt. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen Fällen eine neuerliche Antragstellung erforderlich ist.

Die Höhe des aktuellen Mindestsatzes können Sie im Internet der Homepage der BVA (<http://www.bva.at/pensionservice>) entnehmen bzw. können Sie diese auch telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

XII. Pflegegeld

Empfänger von Waisenversorgungsbezügen haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU (des EWR) haben. **Anträge** auf Pflegegeld sind schriftlich bei der BVA, Pensionservice, einzubringen.